



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert am 16. April 2013 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. November 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Verfassung und Organe

§ 1

Form der Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- (2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich vor.

II. Gemeinderat

§ 2

Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).
- (2) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat.
- (3) Der Gemeinderat berät die Verwaltung als untere Baurechtsbehörde hinsichtlich der städtebaulichen Beurteilung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben bei der Entscheidung über
 1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§31 BauGB),
 2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
4. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
5. die Stellungnahme zu Bauvorhaben des Bundes oder des Landes (§ 70 LBO),

Die Baurechtsbehörde soll nur aus dringenden Gründen vom Beschluss des Gemeinderats abweichen. Wenn sie dies tut, hat sie die Gründe hierfür in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat ausführlich darzulegen.

III. Der Bürgermeister

§ 3

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 2. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Vergütungsgruppe TVöD 11 und Besoldungsgruppe A 10 bei Beamten, von allen Beschäftigten mit einem Beschäftigungsverhältnis bis einschließlich 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss ist über die getroffenen Personalentscheidungen regelmäßig zu unterrichten.
 4. Bewilligung von Altersteilzeitregelungen im Rahmen von Richtlinien.
 5. Die Bewirtschaftung der Mittel des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall.
 6. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
 7. Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 75.000 Euro im Einzelfall, wenn

- a) ein Baubeschluss/Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat vorliegt, dem eine detaillierte Kostenberechnung zugrunde lag,
 - b) eine öffentliche Ausschreibung erfolgte und mehr als nur 1 Angebot eingegangen war,
 - c) an den preisgünstigsten Bieter vergeben wird. Der Gemeinderat ist regelmäßig über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Wert von mehr als 10.000 Euro zu informieren. Dies gilt bei größeren Projekten auch für Einzelvergaben im Rahmen der Gesamtsumme von 75.000 Euro.
8. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall.
 9. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltsatzung.
 10. Die Stundung von Forderungen.
 11. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche
 - a) bis 1.000 Euro im Einzelfall
 - b) im Falle von Insolvenzen bis 5.000 Euro im Einzelfall.
 12. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.
 13. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 75.000 Euro im Einzelfall. Der Gemeinderat ist über die getätigten Grundstücksgeschäfte regelmäßig zu unterrichten.
 14. Die Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit der Wert des mit Ausübung des Vorkaufsrechts erworbenen Grundstücks/Teileigentums 27.500 Euro nicht übersteigt.
 15. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 7.500 Euro im Einzelfall.
 16. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 27.500 Euro und alle Holzverkäufe.
 17. Die Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen im Betrag bis zu 27.500 Euro.
 18. Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen.
 19. *gestrichen*
 20. Die Entscheidung über Aufforstungsanträge für Flächen bis 0,5 Hektar.
 21. Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Baudarlehen, welche von der Landeskreditbank Baden-Württemberg ausgegeben werden, im Einzelfall.
 22. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen für im Grundbuch eingetragene dingliche Vorkaufsrechte zugunsten der Stadt sowie die Abgabe von Rangrücktrittserklärungen bezüglich der Vorkaufsrechte.

23. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte im haushaltswirksamen Umfang.
- (4) Sofern die Stadt die Zuständigkeiten einer unteren Baurechtsbehörde innehat, ist der Bürgermeister für die städtebauliche Beurteilung bei der Entscheidung über
1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 4. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 5. die Stellungnahme zu Bauvorhaben des Bundes oder des Landes (§ 70 LBO),
- zuständig. Bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben wird er vom Gemeinderat beraten (§ 2 Abs. 3).

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§4

Beigeordnete und weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 49 Absatz 1 Gemeindeordnung bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Die Abgrenzung seines Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Als weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters werden zwei Mitglieder des Gemeinderates nach jeder Gemeinderatswahl bestellt.

V. Schlussbestimmungen

§5

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können unter den Voraussetzungen des § 37a Gemeindeordnung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung nicht durchgeführt werden.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.09.1999 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Murrhardt, den 26.11.2013

Armin Mößner
Bürgermeister

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderung
1. Änderung	16.05.2019	07.07.2019	Zu § 2 „Der Gemeinderat“ wird Absatz (3) eingefügt. Zu § 3 „Zuständigkeiten des Bürgermeisters“ wird Absatz (4) eingefügt. In § 3 Abs. 2 wird Nr. 19 gestrichen.
2. Änderung	23.09.2021	30.09.2021	§ 5 neu eingefügt. Bisheriger § 5 wird § 6.